

begonnen wurde Anfang Dezember 1967, und am 18. Mai 1969 konnte endlich der Grundstein gelegt werden. Die Parteipresse verweist entgegen der bischöflichen Kritik gewöhnlich auf die absolut höhere Anzahl von Kirchen im heutigen im Vergleich zum Vorkriegspolen. So gab z. B. „Zycie Warszawy“ (15. 12. 67) die Vorkriegszahl der Kirchen und Kapellen 1937 in Polen mit 7200 an, während sie 1965 auf 12 000 gestiegen sei. „Glos Pracy“ (10. 7. 69) nennt als Zuwachsrate drei bis sechs Kirchen und Pfarreien jährlich, und PAP (23. 3. 70) berichtet, am 1. Januar 1937 habe es 5152 katholische Pfarreien gegeben, heute hingegen 5287. Den damaligen 99 Ordenspfarreien stünden heute 361 gegenüber.

Dabei wird aber wohlweislich die veränderte Vergleichsbasis verschwiegen, nämlich die territorialen Änderungen und die Bevölkerungsverschiebung nach 1945 sowie das Anwachsen der Städte. Auch mit dem Hinweis auf den Vorrang des Baues von Krankenhäusern und Schulen werden Kirchenbauten gewöhnlich hinausgezögert oder verweigert. Auch wurde hin und wieder gewaltsames Eingreifen örtlicher Behörden registriert. So wurde z. B. Anfang März ein nicht genehmigter Anbau für eine zu kleine Kirche in der Ortschaft Chodkow in der Wojwodenschaft Rzeszow von der Miliz wieder niedergerissen, wobei es zu handgreiflichen Zusammenstößen zwischen Miliz und Gläubigen kam. Die Bischöfe reagierten auf den Vorfall mit einem Protestschreiben an die Regierung.

Ähnlich reagierte die offizielle Propaganda auf die *Kritik des Episkopats an den Presse- und Informationsbeschränkungen*, indem sie Zahlenmaterial veröffentlicht (z. B. PAP, 23. 3. 70), das beweisen soll, wie gut sich doch die katholische Presse heute gegenüber früher stehe. Danach würden in Polen heute 54 katholische Zeitschriften erscheinen. 20 von katholischen Diözesankurien herausgegebene Zeitschriften hätten eine Auflage von 200 000 Exemplaren, und die Gesamtauflage von Zeitschriften, die von katholischen sozialen Organisationen herausgegeben werden, betrage über 350 000. „*Slowo Powszechne*“, die von der regimeabhängigen PAX-Vereinigung herausgegebene Tageszeitung, erreiche eine Auflage von 90 000 an

Werktagen und von über 180 000 Exemplaren an Sonntagen. Demgegenüber — und das rückt diese offiziellen Angaben in die richtige Perspektive — kommt das reformfreudige, Kardinal Wojtyła nahestehende ZNAK-Organ „*Tygodnik Powszechny*“ als Wochenzeitung nur auf 40 000 Exemplare. Diesen Berichten widersprach der Episkopat energisch. So erklärte Kardinal Wyszyński auf einer Konferenz der Dekane des Erzbistums Warschau, die Lage der Kirche in Polen werde dadurch erschwert, „daß wir eigentlich keine katholische Presse besitzen“ und der noch funktionierende Teil „nach Diktat“ und bestimmten „Rezepten“ schreiben müsse. Man wird diese Pressekritik des Kardinals allerdings so verstehen müssen, daß sie nicht nur gegen die Regierung gerichtet war, die keine volle Pressefreiheit zuläßt und den Katholiken keine Chancengleichheit einräumt. Der Kardinal meinte damit wohl ebenso seiner Meinung nach nichtkirchkonforme Veröffentlichungen in den vorhandenen katholischen Organen. Und er meinte damit gewiß nicht nur die vielfach mit der Partei kollaborierenden PAX-Organen (vgl. Herder-Korrespondenz 23. Jhg., S. 519), sondern die reformfreudigeren katholischen Presseorgane überhaupt.

Wie immer man die Einzelfakten beurteilt, läßt sich gegenwärtig noch kein endgültiges Urteil darüber fällen, ob es zu einem *modus vivendi* zwischen Kirche und Staat kommen, wie er aussehen und vor allem wie er praktiziert werden wird. Insgesamt hat man jedoch den Eindruck, die polnische Kirche hat institutionell das Hindernissen mit dem politisch-weltanschaulichen Gegner intakt, wenn vielleicht auch nicht ohne Verluste an Eigenaktivität überstanden. Die jüngere Generation der Parteifunktionäre scheint daraus zu lernen. Die Kirche dürfte daher, was die Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Partei angeht, einer etwas ruhigeren, wenn auch keiner leichten und von Zusammenstößen freien Zukunft entgegengehen. Es steht zu hoffen, daß sie und vor allem ihre Führung diese Periode relativer Entspannung nützt, um dem dringlich gewordenen innerkirchlichen Dialog mehr Raum zu geben.

Dokumentation

Das Motu proprio „Matrimonia mixta“

Am 29. April, wegen inoffizieller Vorausveröffentlichung einen Tag früher als vorgesehen, wurde in Rom das seit langem erwartete und wiederholt angekündigte (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 149) neue Mischehendekret in Form eines päpstlichen *Motu proprio* der Öffentlichkeit übergeben und in einer Pressekonferenz von den beiden Kardinälen P. Felici, Präsident der Kommission für die Kodexreform, und J. Willebrands, Präsident des Einheitssekretariats, erläutert. Das *Motu proprio* („*Matrimonia mixta*“) markiert nach der Instruktion der Glaubenskongregation („*Matrimonii sacramentum*“) vom 18. März 1966 (vgl. Herder-Korrespondenz 20. Jhg., S. 168 f.) eine zweite Etappe in der Fortentwicklung der katholischen Mischehengesetzgebung, weswegen zur Beurteilung des jetzigen Dekrets auch jenes frühere Dokument herangezogen werden muß. Ebenso ist das Dekret der Ostkirchenkongregation vom 22. Februar 1967 zu beachten (vgl. Herder-Korrespondenz 21. Jhg., S. 155), das für Mischehen mit den Orthodoxen insofern eine eigene Regelung traf, als es die katholische Eheschlie-

ßungsform nur für die Erlaubtheit, nicht aber für die Gültigkeit der Eheschließung vorschreibt. Das Dekret der Ostkirchenkongregation behält auch nach dem neuen *Motu proprio* seine Gültigkeit und damit bleiben auch die unterschiedlichen Regelungen für den Bereich der Orthodoxie und der Kirchen der Reformation. Andererseits gelten die neuen Bestimmungen des *Motu proprio* nicht nur für Mischehen zwischen Christen, sondern soweit anwendbar auch für Ehen zwischen Katholiken und Nichtchristen. Die Religionsverschiedenheit (*disparitas cultus*) bleibt trennendes, die Konfessionsverschiedenheit (*mixta religio*) aufschiebendes Ehehindernis. Dispensieren kann in beiden Fällen der Ortsbischof. Als päpstlichem Dekret kommt „*Matrimonia mixta*“ ein höherer Rang zu als der seinerzeitigen Instruktion der Glaubenskongregation. Dies dürfte für die Berücksichtigung seiner Bestimmungen bei der künftigen Kodexreform, auf die sich nun Hoffnungen für eine weitere Klärung richten, nicht ohne Bedeutung sein. Der lateinische Wortlaut des Dekrets, der das Datum vom 31. März

trägt, wurde im „Osservatore Romano“ (30. 4. 70) veröffentlicht. Die offizielle, im Auftrag der Bischofskonferenz überarbeitete Übersetzung wurde am gleichen Tag von KNA verbreitet. (Zur inhaltlichen Problematik und zur Resonanz des Dekretes vgl. ds. Heft, S. 251.)

Allgemeine Aussagen

Die Mischehen, d. h. die Ehen zwischen einem Katholiken und einem getauften oder ungetauften Nichtkatholiken, waren von jeher für die Kirche, ihrem Auftrag gemäß, Gegenstand besonderer Sorge. Die Situation unserer Zeit bringt es mit sich, daß diese Sorge noch dringender wird. Während früher katholische und nichtkatholische Christen sowie Nichtchristen räumlich getrennt lebten, ist diese Trennung heutzutage weitgehend aufgehoben. Außerdem haben sich zwischen den Menschen der verschiedenen Regionen und Religionen viel intensivere Kontakte ergeben. So kam es, daß die Zahl der Mischehen stark zunahm. Zu dieser Entwicklung haben auch der kulturelle und gesellschaftliche Fortschritt und die Industrialisierung beigetragen. Verstädterung, Landflucht und Mobilität haben ein übriges getan, nicht zuletzt auch die wachsende Zahl der außerhalb ihrer Heimat lebenden Menschen.

Die Kirche weiß, daß die Mischehen, wie sie sich aus der Verschiedenheit der Religionen und aus der Spaltung der Christenheit ergeben, nicht die Wiedervereinigung fördern, wenn es auch Ausnahmen aus dieser Regel gibt. Tatsächlich ist die Mischehe mit einer Fülle von Schwierigkeiten belastet. Sie trägt ja in die lebendige Zelle der Kirche, wie die christliche Familie mit Recht genannt wird, eine gewisse Spaltung hinein; wegen der Verschiedenheit im religiösen Bereich wird die treue Erfüllung der Forderungen des Evangeliums erschwert; das gilt besonders von der Teilnahme am Gottesdienst der Kirche und von der Erziehung der Kinder.

Aus diesen Gründen rät die Kirche im Bewußtsein ihrer Verantwortung von Mischehen ab. Es muß ihr ja daran liegen, daß die katholischen Gläubigen in ihrer Ehe zur vollkommenen Übereinstimmung im Denken und Fühlen und zu einer vollen Lebensgemeinschaft gelangen. Es ist jedoch ein natürliches Recht des Menschen, eine Ehe zu schließen und Kindern das Leben zu schenken. Darum bemüht sich die Kirche durch ihre Gesetzgebung, die ein klares Zeugnis ihrer Hirten Sorge ist, eine Regelung zu treffen, die einerseits die Vorschriften des göttlichen Rechts wahr und andererseits das schon erwähnte Recht des Menschen auf die Ehe sicherstellt.

Die wachsame Sorge der Kirche gilt der Erziehung der jungen Menschen: sie sollen fähig werden, ihre Pflichten verantwortungsbewußt wahrzunehmen und ihre Aufgabe in der Kirche zu erfüllen. Sie gilt ebenso der Vorbereitung der Brautleute, die eine Mischehe eingehen wollen; sie gilt auch denen, die bereits in einer Mischehe leben. Sicherlich ist in Mischehen zwischen zwei Getauften nicht so sehr zu befürchten, daß die Gatten religiös gleichgültig werden. Was hier an Gefährdungen bleibt, läßt sich verringern, wenn beide Gatten, obwohl sie in einer Mischehe leben, das Wesen der christlichen Ehe gründlich kennen und wenn die zuständigen kirchlichen Stellen ihnen in geeigneter Weise helfen.

Auch Schwierigkeiten zwischen Ehepartnern, von denen der eine katholisch, der andere nicht getauft ist, können durch die wachsame Sorge und die Bemühungen der Seelsorger überwunden werden.

Weder in ihrer Lehre noch in ihrer Gesetzgebung stellt die Kirche die konfessionsverschiedene Ehe auf die gleiche Stufe mit der Ehe zwischen Katholiken und Nichtgetauften. Wie das Zweite Vatikanische Konzil erklärt hat, stehen jene, die zwar nicht katholisch sind, aber doch „an Christus glauben und in der rechten Weise die Taufe empfangen haben, in einer gewissen, wenn auch nicht vollkommenen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche“¹. Die Gläubigen der Ostkirche aber, die außerhalb der katholischen Kirche getauft sind, haben, obschon von unserer Gemeinschaft getrennt, in ihren Kirchen echte Sakramente, vor allem das Priestertum und die Eucharistie. Das

verbindet sie ganz besonders eng mit uns². Es besteht nämlich in der Ehe zwischen Getauften — sie ist ja ein wahres Sakrament — eine gewisse Gemeinsamkeit der geistlichen Güter, die der Ehe zwischen einem Getauften und einem Nichtgetauften fehlt.

Trotzdem dürfen die Schwierigkeiten nicht unerwähnt bleiben, die auch für Mischehen zwischen Getauften bestehen. Oft haben die Partner einer solchen Ehe eine unterschiedliche Auffassung vom sakramentalen Charakter der Ehe und von der Bedeutung der kirchlichen Trauung. Oft werden ihre Meinungen auseinandergehen, wenn es um das Verständnis mancher sittlicher Grundsätze geht, die Ehe und Familie betreffen. Oft werden sie verschiedener Ansicht sein über den Umfang des der katholischen Kirche geschuldeten Gehorsams und der Zuständigkeitsbereiche der kirchlichen Obrigkeit. Von daher versteht es sich, daß diese Schwierigkeiten erst durch die Wiedervereinigung der Christen völlig behoben werden können.

Die Gläubigen sollen deshalb darüber unterrichtet werden, daß die Kirche, selbst wenn sie in einigen besonders gelagerten Fällen die bestehende Ordnung in etwa lockert, niemals dem katholischen Ehepartner die Verpflichtung abnehmen kann, die ihm durch das göttliche Gesetz, d. h. durch die von Christus festgesetzte Heilsordnung, je nach seiner besonderen Situation auferlegt ist. Daher sollen die Gläubigen darauf aufmerksam gemacht werden, daß der katholische Ehegatte verpflichtet ist, seinen Glauben zu bewahren und daß es ihm deshalb niemals erlaubt ist, sich einer unmittelbaren Gefahr des Glaubensverlustes auszusetzen.

In Mischehen ist der katholische Partner aber nicht nur verpflichtet, seinem Glauben treu zu bleiben, sondern darüber hinaus, soweit möglich, dafür zu sorgen, daß seine Kinder getauft und im gleichen Glauben erzogen werden und alle die Hilfen zum ewigen Heil erhalten, die die katholische Kirche ihren Gläubigen anbietet.

Für die Erziehung der Kinder stellt sich hier ein schwieriges Problem, da beide Ehegatten diese Aufgabe wahrnehmen müssen und die damit gegebenen Verpflichtungen keineswegs vernachlässigen dürfen. Doch ist die Kirche bestrebt, in ihrer Gesetzgebung und in ihrer Seelsorge dieser wie auch den übrigen Schwierigkeiten zu begegnen.

Wer dies bedenkt, wird sich nicht darüber wundern, daß die Mischehengesetzgebung nicht einheitlich sein kann, sondern den verschiedenen Verhältnissen angepaßt sein muß, ob es sich nun um die rechtliche Eheschließungsform oder um die liturgische Feier der Trauung oder um die seelsorgliche Betreuung der Ehegatten und ihrer Kinder handelt. Dies alles wird sich nach der Situation der Eheleute oder dem unterschiedlichen Grad ihrer Zugehörigkeit zur kirchlichen Gemeinschaft richten müssen.

Es war durchaus angemessen, daß das Zweite Vatikanische Konzil seine Sorge dieser so wichtigen Frage zuwandte. Das geschah mehrere Male, soweit sich dazu ein Anlaß bot. In der dritten Sitzungsperiode des Konzils haben die Väter ein Votum verabschiedet, durch das sie den gesamten Fragebereich uns übertrugen.

Um diesem Votum zu entsprechen, hat die Kongregation für die Glaubenslehre am 18. März 1966 eine Instruktion über die Mischehe erlassen, die mit den Worten „Matrimonii sacramentum“³ beginnt. Darin wurde bestimmt, daß die in ihr aufgestellten Normen, falls sie sich in der Praxis bewähren sollten, dem kirchlichen Gesetzbuch, das zur Zeit überarbeitet wird, in klarer und eindeutiger Form hinzugefügt werden⁴.

Da aber der ersten Vollversammlung der Bischofssynode im Oktober 1967 einige Fragen bezüglich der Mischehen vorgelegt worden sind, zu denen die Bischöfe zahlreiche sachdienliche Vorschläge eingereicht haben⁵, hielten Wir es für gut, diese einer eigens dafür bestellten Kardinalskommission vorzulegen. Sie hat Uns ihre mit großer Gründlichkeit erarbeiteten Ergebnisse zugeleitet.

Wir möchten nun zunächst festlegen, daß die Katholiken der orientalischen Riten, die die Ehe mit getauften Nichtkatholiken oder mit Ungetauften schließen, nicht unter die gesetzlichen

Bestimmungen dieses Schreibens fallen. Was jedoch die Ehe von Katholiken aller Riten mit nichtkatholischen Christen der orientalischen Riten betrifft⁶, so hat die Kirche in jüngster Zeit einige Vorschriften erlassen, die in Kraft bleiben sollen.

Die gesetzlichen Bestimmungen

Die nun folgenden Bestimmungen erlassen wir in der Absicht, die kirchliche Gesetzgebung über die Mischehen zu verbessern und darauf hinzuwirken, daß die kirchenrechtlichen Bestimmungen, unbeschadet der Vorschriften des göttlichen Gesetzes, den unterschiedlichen Verhältnissen der Eheleute entsprechen. Wir wissen uns dabei im Einklang mit der Auffassung des Zweiten Vatikanischen Konzils, wie sie vor allem im Dekret „Unitatis redintegratio“ und in der Erklärung „Dignitatis humanae“ zum Ausdruck kommt. Auch haben Wir die auf der Bischofssynode geäußerten Wünsche berücksichtigt. Kraft Unserer Amtsvollmacht und nach reiflicher Überlegung bestimmen und beschließen wir, wie folgt:

1. Die Eheschließung zwischen zwei Getauften, bei der ein Ehepartner katholisch und der andere nichtkatholisch ist, ist ohne vorhergehende Dispens des Ortsordinarius nicht erlaubt, da eine solche Ehe aus ihrem Wesen heraus ein Hindernis für die volle religiöse Gemeinschaft der Ehegatten darstellt.
2. Die Eheschließung zwischen zwei Personen, bei der ein Ehepartner in der katholischen Kirche getauft bzw. in sie aufgenommen wurde und der andere nicht getauft ist, ist ohne vorhergehende Dispens des Ortsordinarius ungültig.
3. Die Kirche ist bereit, je nach den Gegebenheiten der Zeit, des Ortes und der Personen von beiden Hindernissen zu dispensieren, sofern ein gerechter Grund vorliegt.
4. Um vom Ortsordinarius die Dispens vom Hindernis zu erlangen, muß sich der katholische Ehepartner bereit erklären, die Gefahren des Abfalls vom Glauben zu beseitigen. Er hat außerdem die schwere Verpflichtung, das aufrichtige Versprechen abzugeben, nach Kräften alles zu tun, daß alle seine Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden.
5. Von dem Versprechen des katholischen Partners muß der nichtkatholische Partner rechtzeitig unterrichtet werden, und zwar in einer Weise, die sicherstellt, daß er wirklich von dem Versprechen und der Verpflichtung des katholischen Partners Kenntnis hat.
6. Beiden Ehepartnern sollen der Sinn und die wesentlichen Eigenschaften der Ehe dargelegt werden, die bei der Eheschließung von keinem der beiden ausgeschlossen werden dürfen.
7. Es ist Aufgabe der Bischofskonferenz, im Rahmen ihrer territorialen Zuständigkeit die Art und Weise festzulegen, in der diese in jedem Fall erforderlichen Erklärungen und Versprechen abgegeben werden sollen: ob nur mündlich oder auch schriftlich, ob in Gegenwart von Zeugen. Ferner muß festgelegt werden, was zu tun ist, damit über diese Erklärungen und Versprechen auch im äußeren Rechtsbereich Gewißheit besteht und damit der nichtkatholische Ehepartner von ihnen Kenntnis erhält. Ebenso ist es Aufgabe der Bischofskonferenz, festzulegen, ob und welche zusätzlichen Forderungen zweckmäßigerweise zu stellen sind.
8. Die Mischehen müssen nach der kanonischen Form geschlossen werden; diese ist notwendig zu ihrer Gültigkeit, unbeschadet der Vorschrift des Dekretes „Crescens matrimoniorum“, das die Kongregation für die Ostkirchen am 22. Februar 1967 erlassen hat⁷.
9. Wenn der Einhaltung der kanonischen Form erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, haben die Ortsordinarien das Recht, für die Mischehe von der kanonischen Form zu dispensieren. Es ist jedoch Aufgabe der Bischofskonferenz, gesetzliche Regelungen aufzustellen, nach denen diese Dispens in erlaubter und für das betreffende Land oder Territorium einheitlicher Weise erteilt wird. Es muß aber irgendeine öffentliche Eheschließungsform eingehalten werden.

10. Es muß dafür gesorgt werden, daß alle gültig geschlossenen Ehen in die vom Kirchenrecht vorgeschriebenen Bücher sorgfältig eingetragen werden. Die Seelsorger mögen Sorge tragen, daß auch die nichtkatholischen Geistlichen mithelfen, damit die mit einem Katholiken geschlossenen Ehen in die Bücher eingetragen werden können. Die Bischofskonferenzen aber sollen Vorschriften erlassen, die für das betreffende Gebiet oder Territorium ein einheitliches Vorgehen festlegen, damit eine Ehe, die nach Erlangung der Dispens von der kanonischen Form öffentlich eingegangen wurde, in den vom Kirchenrecht vorgeschriebenen Büchern aktenkundig werden kann.

11. Was die liturgische Form der Mischehen betrifft, so muß, falls sie sich nach dem „Rituale Romanum“ zu richten hat, der Trauungsritus aus dem „Ordo Celebrandi Matrimonium“ genommen werden, der in Unserem Auftrag erlassen worden ist. Das gilt sowohl für die Ehe zwischen Katholiken und getauften Nichtkatholiken (Nr. 39—54) als auch für Ehen zwischen Katholiken und Nichtgetauften (Nr. 55—66). Wenn die Umstände es nahelegen, kann bei Ehen zwischen Katholiken und getauften Nichtkatholiken mit Zustimmung des Ortsordinarius die Eheschließung nach dem Ritus für Trauungen in der Messe (Nr. 19—38) erfolgen. Dabei sind hinsichtlich des Kommunionempfanges die Vorschriften des Allgemeinen Rechts zu befolgen.

12. Die Bischofskonferenzen sollen den Apostolischen Stuhl über die Beschlüsse unterrichten, die sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Mischehen getroffen haben.

13. Die Trauung vor einem katholischen Priester oder Diakon und einem nichtkatholischen Geistlichen, die beide zusammen ihren eigenen Ritus vollziehen, ist verboten. Auch ist keine religiöse Trauungszeremonie vor oder nach der katholischen Trauung zu Abgabe oder Erneuerung des Ehekonsenses zulässig.

14. Die Ortsordinarien und die Pfarrer sollen dafür sorgen, daß es dem katholischen Ehegatten und den Kindern in einer Mischehe niemals an seelsorglicher Hilfe zur Erfüllung ihrer Gewissensverpflichtung fehlt. Dem katholischen Ehegatten mögen sie nahelegen, stets des göttlichen Geschenkes seines katholischen Glaubens eingedenk zu sein und von ihm „mit gutem Gewissen in Sanftmut und Ehrfurcht Zeugnis abzulegen“⁸. Den Ehegatten mögen sie helfen, die Einheit in Ehe und Familie zu pflegen und zu fördern, die für Christen auch in der Taufe grundgelegt ist. Darum ist es wünschenswert, daß die katholischen Seelsorger zu den Geistlichen der anderen religiösen Gemeinschaften Kontakte aufnehmen und diese Beziehungen redlich, klug und vertrauensvoll pflegen.

15. Alle in Kanon 2319 CIC festgelegten Strafen sind aufgehoben. Bei denen, die sich diese Strafen bereits zugezogen haben, entfallen die rechtlichen Straffolgen. Es bleiben jedoch die Verpflichtungen bestehen, von denen in Nr. 4 dieser Normen die Rede ist.

16. Der Ortsordinarius kann die *Sanatio in radice* für die Mischehe unter Beachtung der einschlägigen Rechtsbestimmungen gewähren, wenn die Bedingungen von Nr. 4 und 5 dieser Normen erfüllt sind.

17. In besonders schwierigen Fällen oder im Zweifel über die Anwendung dieser Normen soll man sich an den Heiligen Stuhl wenden.

Wir ordnen an, daß alles, was wir durch das vorliegende Schreiben in der Form eines *Motu proprio* bestimmt haben, volle Gültigkeit hat und ab 1. Oktober dieses Jahres in vollem Umfang rechtswirksam wird, ungeachtet aller anderslautenden Verfügungen.

¹ „Unitatis Redintegratio“, Nr. 3. ² „Unitatis Redintegratio“, Nr. 13—18. ³ Vgl. AAS 58 (1966), S. 235—238. ⁴ Vgl. ebd., S. 237. ⁵ Vgl. *Argumenta de quibus disceptabitur in primo generali coetu Synodi Episcoporum. Pars altera, typis polyglottis vaticanis, MCMLVII*, S. 27—37. ⁶ Vgl. „*Orientalium Ecclesiarum*“, 18; Kongregation für die Ostkirchen, Dekret „*Crescens matrimoniorum*“, AAS 59 (1967), S. 165—166. ⁷ Vgl. AAS 59 (1967), S. 166. ⁸ Vgl. 1 Petr. 3, 16.